



Arbeitshilfe für Jugendämter und Städte/Gemeinden zu den Fach- und Fördergrundsätzen zur „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 17.10.2018 (Staatsanzeiger Nr. 47/2018 Seite 1352)

Vorbemerkungen zu den Fördervoraussetzungen und sonstigen Zuwendungsbestimmungen

Landeszuwendungen nach den Fach- und Fördergrundsätzen zur „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ können bewilligt werden

- nach Nr. 2.1 bis 2.3 (Horte, Teilzeitbetreuung für Kinder im Schulalter) an Gemeinden für eigene Maßnahmen oder zur Weiterbewilligung an Dritte *),

*) Dritte können sein

- o kirchliche und sonstige Träger der freien Jugendhilfe

Sollte ein neu gegründeter Verein noch keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhalten haben, bedeutet dies kein Ausschlusskriterium für eine Förderung aus Mitteln nach den o.g. Fach- und Fördergrundsätzen. Eine förmliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe als Fördervoraussetzung ist nach § 74 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich nicht erforderlich, allerdings setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel“ eine Anerkennung voraus. Ist ein eingetragener Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig, besteht gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Unabhängig davon kann ein örtlicher öffentlicher Jugendhilfeträger bereits vorher die Anerkennung aussprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt können neu gegründete Vereine, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, aus Mitteln der o.g. Fach- und Fördergrundsätze gefördert werden, auch wenn dies explizit nicht so benannt ist.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Kurt-Schumacher-Str. 2 ist mit den Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (Haltestelle Am Stern), Straßenbahnlinien 6 und 7 (Haltestelle Lutherplatz), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Am Stern oder Lutherplatz) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



o privat-gewerbliche Träger

Privat-gewerbliche Träger können aufgrund der Bewilligungsvoraussetzungen der o.g. Fach- und Fördergrundsätze Leistungen nach diesem Landesprogramm erhalten. Die hier genannten speziellen Regelungen hinsichtlich des festgelegten Empfängerkreises gehen den Regelungen der Richtlinie zur Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinien - IMFR) vor.

zu Nr. 2.1

- Diese Förderung gilt nur für Kindertageseinrichtungen oder -gruppen, für die weiterhin eine **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII** mit der Zweckbestimmung „Hort“ vorliegt.

Alterstufenübergreifende Gruppen werden hier nicht gefördert.

- Ein Träger bedarf grundsätzlich dieser Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind (§ 25 HKJGB).
- Sollte sich ein Hortangebot dahingehend verändern, dass **keine Betriebserlaubnispflicht mehr** nach den oben genannten Kriterien vorliegt (d.h. ein Hort in ein Teilzeitbetreuungsangebot für Schulkinder umgewidmet wird), ist diese Änderung dem HSM/LJA mitzuteilen und die **Betriebserlaubnis zurückzugeben**. Die **Förderung erfolgt dann nach** Maßgabe der Nr. 2.2.
- Sollte sich die Anzahl der genehmigten Hortplätze verringern, ist dieses im Antragsverfahren anzuzeigen. Die Bestandsschutzförderung reduziert sich entsprechend

zu Nr. 2.2

- Für ein **mindestens zweistündiges, höchstens jedoch bis zu vierstündiges Teilzeitbetreuungsangebot für Schulkinder** im Anschluss an ein schulisches Betreuungsangebot ist **keine Betriebserlaubnis** erforderlich. Diese Förderung bezieht sich auf **Kinder im Schulalter**.
- Weiterhin ist auf eine Abgrenzung zu den **schulischen Betreuungsangeboten** zu achten, die über das Hessische Kultusministerium gefördert werden. Dieses Betreuungsangebot, über dessen Einrichtung der jeweilige Schulträger zu entscheiden hat und

das einen verlässlichen Betreuungsrahmen für die Zeit vor und nach dem Unterricht bieten soll, ist **kein Jugendhilfeangebot**. Somit finden die fachlichen Kriterien der Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen keine Anwendung. Hier liegt die **fachliche Aufsicht beim Schulträger**.

- Um eine Förderung nach Nr. 2.2 weiterhin geltend zu machen, muss im **Anschluss an ein bestehendes schulisches Betreuungsangebot** eine **weitere mindestens zweistündige Öffnungszeit an drei Tagen der Woche regelmäßig vorgehalten werden**.
- Haushaltsrechtlich ist es **ausgeschlossen**, für ein **bestimmtes Betreuungsangebot gleichzeitig mehrere Finanzierungsmöglichkeiten** (Landesmittel nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen und Landesmittel aus dem Bereich des Hess. Kultusministeriums) in Anspruch zu nehmen.
- Bei einer **Kombination** von Förderprogrammen muss **abrechnungstechnisch getrennt** werden. Beispielsweise können für den Betreuungszeitraum bis 13:00 Uhr die Mittel aus Programmen des Kultusministeriums oder Anderer und für die Zeit ab 13:00 bis 15:30 Uhr Mittel aus den Fach- und Fördergrundsätzen zur „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ eingesetzt werden.
- Da für ein **Teilzeitbetreuungsangebot** keine Betriebserlaubnis erforderlich ist, sollten **mindestens eine konzeptionelle Abstimmung** mit dem schulischen Betreuungsangebot **im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts (einschließlich Mittagsversorgung)** und die **Anlehnung** an die **jeweiligen fachlichen Kriterien** erfolgen.

Allgemeine Hinweise zu Nr. 2.1 bis 2.3

- Zuwendungen nach Maßgabe der Nr. 2.1 bis 2.3 können Träger nur für solche Betreuungsangebote erhalten, die bereits im Haushaltsjahr 2005 nach Nr. 2.7, 2.8 oder 2.9 der „Offensive für Kinderbetreuung“ in der Fassung vom 1. August 2001 gefördert worden sind.
- Der Bestandsschutz nach Nr. 2.1 bis 2.3 bleibt auch im Falle eines Trägerwechsels, soweit das Angebot in seiner bisherigen Form weitergeführt wird